

STATUTEN

BPW Club Zürich – Business and Professional Women

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "BPW Club Zürich - Business and Professional Women" mit Sitz in Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Stellung der berufstätigen Frau, insbesondere mittels

- Förderung der Berufs- und Geschäftsfrauen in beruflicher, kultureller und staatsbürgerlicher Hinsicht;
- Förderung des Netzwerkes;
- Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und den Interessentinnen;
- Anschluss an den BPW Switzerland.

Der Verein kann sich Organisationen mit ähnlichen Zwecken anschliessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat die folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Persönliche Clubmitglieder
- b) Firmenmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

Art. 4 Persönliche Clubmitglieder

Als Mitglieder in den Verein können aufgenommen werden: Frauen, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen können und wollen und

1. in der Privatwirtschaft oder für die öffentliche Hand aktiv, in wesentlichem Umfang und dauernd eine verantwortungsvolle Tätigkeit ausüben;
2. in anderer Weise mit ihren beruflichen oder ehrenamtlichen Aktivitäten eine bedeutende Stellung in der Öffentlichkeit innehaben;
3. bereits Mitglied eines anderen Clubs der Berufs- und Geschäftsfrauen sind.

Der Vorstand kann Richtlinien zu diesen Aufnahmekriterien festlegen.

Art. 5 Firmenmitglieder

5.1 Aufnahmebedingungen in den Club

Als Firmenmitglieder können in der Schweiz tätige Unternehmen aufgenommen werden, welche sich zu den Zielen des BPW Clubs bekennen und in ihrer Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur die Gleichstellung und Förderung von Frauen umsetzen und ihren Kader- und Nachwuchsfrauen den Zugang zum BPW-Netzwerk ermöglichen wollen.

5.2 Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder haben Zugang zum BPW-Netzwerk für ihre Kader- und Nachwuchsfrauen.

Die Firmenmitglieder sind aktiv um Gleichstellung ihrer Mitarbeiterinnen im Geschäftsalltag bestrebt. Insbesondere entlohnen sie ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit gleichem Lohn für gleiche Arbeit, sie gewähren ihnen gleiche Aufstiegschancen und beteiligen sie auf allen Entscheidungsebenen.

Die Firmenmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag entsprechend ihrer Kategorie. Die Rechte und Voraussetzungen der Firmenmitglieder werden im "Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder" weitergehend präzisiert.

Art. 6 Kollektivmitglieder

6.1 Aufnahmebedingungen in den Club

Als Kollektivmitglieder können in der Schweiz aktive Organisationen mit nicht wirtschaftlichem Zweck aufgenommen werden, welche vergleichbare Ziele wie der BPW Club verfolgen, die in dieser Hinsicht den BPW Club unterstützen und/oder mit dem BPW Club zusammenarbeiten möchten.

6.2 Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder

Die Kollektivmitglieder können sich gemäss Absprache an Veranstaltungen und Projekten des Clubs beteiligen.

Die Kollektivmitglieder unterstützen den Club in seinem Bestreben um Frauenförderung und Gleichstellung und arbeiten mit ihm projektbezogen zusammen.

Die Rechte und Voraussetzungen der Kollektivmitglieder werden im "Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder" weitergehend präzisiert.

Art. 7 Aufnahme der Clubmitglieder

7.1 Aufnahme der persönlichen Clubmitglieder

Interessentinnen, welche die Anforderungen gemäss Art. 4 erfüllen, müssen durch zwei ihnen bekannte Mitglieder zur Aufnahme in den Verein schriftlich empfohlen werden. Diese beiden Mitglieder müssen die Interessentin persönlich kennen und dem Vorstand die gewünschte Auskunft zur Interessentin erteilen können.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Insbesondere besteht auch bei Vorhandensein der Anforderungen gemäss Art. 4 kein Anspruch auf Aufnahme.

7.2 Aufnahme der Firmenmitglieder

Interessierte Firmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

7.3 Aufnahme der Kollektivmitglieder

Interessierte Organisationen, welche die Anforderungen gemäss Art. 6 erfüllen, haben ihr Aufnahmegesuch schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 8 Pflichten des persönlichen Clubmitgliedes

Bei der Aufnahme wird von Neumitgliedern und übertretenden Mitgliedern ein einmaliger, von der Mitgliederversammlung festgelegter Eintrittsbeitrag fällig. Ferner wird vom Neumitglied ein Einführungsreferat verlangt, welches in der Regel im ersten Mitgliedschaftsjahr gehalten werden muss. Übertretende Mitglieder oder Mitglieder mit Mehrfachmitgliedschaften können vom Vorstand aufgefordert werden, ein Einführungsreferat zu halten.

~~Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend, dem Verein im Sinne des Vereinszweckes nach Bedarf zur Verfügung halten. Jedes persönliche Mitglied hat sich dem Club seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend im Sinne des Clubzweckes zur Verfügung zu stellen.~~

Art. 9 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung an die Präsidentin erfolgen und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, die Interessen des Clubs verletzen oder

als ungeeignet oder unwürdig für eine weitere Mitgliedschaft befunden werden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Für diesen letzteren Beschluss ist $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen sowie auf Rückzahlung des bereits geleisteten jährlichen Mitglieder- oder des Eintrittsbeitrages.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

10.1 Persönliche Mitglieder

Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Dieser beträgt maximal CHF 500.00, davon werden insbesondere auch die Beiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International bezahlt.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

Bei Mehrfachmitgliedschaften werden Jahresbeiträge an BPW Switzerland, BPW Europe und BPW International vom Erstclub eingefordert.

10.2 Firmen- und Kollektivmitglieder

Die maximalen Jahresbeiträge für Firmen- und Kollektivmitglieder sind im Reglement für Firmen- und Kollektivmitglieder geregelt.

Art. 11 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmeentscheid des Vorstandes. Sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Tod eines persönlichen Clubmitgliedes bzw. der Auflösung oder dem Konkurs eines Firmen- oder Kollektivmitglieds.

Art. 12 Organe

Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Revisionsstelle.

Zur Bearbeitung spezieller Fragen können vom Vorstand ständige oder ausserordentliche Kommissionen gebildet werden, die sich aus Vorstandsmitgliedern und/oder Nicht- Vorstandsmitgliedern zusammensetzen können.

Art. 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich einmal, in der Regel vor Ende März, zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einladungen müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung, unter Abgabe der zu behandelnden Geschäfte, erfolgen.

Wahlvorschläge und weitere Anträge an die Mitgliederversammlung sind der Präsidentin schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

An der Mitgliederversammlung können nur ordentlich traktandierte Geschäfte behandelt werden.

Art. 14 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Delegierten sowie der Revisionsstelle
4. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages und des Eintrittsbeitrages
5. Anschluss an Organisationen mit ähnlichen Zwecken
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 15 Wahlen und Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die persönlichen Mitglieder. Firmen- und Kollektivmitglieder haben ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.

Die Wahlen erfolgen geheim, die Abstimmungen offen, sofern die Versammlung durch das einfache Mehr der anwesenden persönlichen Mitglieder nicht anders beschliesst.

Für Wahlen und Abstimmungen ist das einfache bzw. relative Mehr der anwesenden persönlichen Mitglieder massgebend. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin.

Reguläre Wahlen finden in den geraden Jahren statt, Ersatzwahlen, wenn nötig, an jeder Mitgliederversammlung.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme von Art. 14 Ziffer 3 selbst.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist dreimal zulässig.

Die Präsidentin darf höchstens zweimal wiedergewählt werden. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer muss sie aus dem Vorstand ausscheiden.

Wer im Verlaufe einer Amtsdauer für ein ausserordentlich ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt wird, tritt in die laufende Amtsdauer ein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand kann die Bestimmungen für Interessentinnen mittels Reglement festlegen.

Art. 17 Delegierte

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten des BPW Switzerland.

Die Delegierten vertreten den Verein im Sinne der Meinungsbildung des Vorstandes mit Stimm- und Wahlrecht an der Delegiertenversammlung des BPW Switzerland.

Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Vereins ist möglich.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18 Unterschriftenberechtigung

Die Präsidentin und die Vizepräsidentin (oder Vizepräsidentinnen) führen einzeln rechtsverbindliche Unterschrift. Im Bank- und Postcheckverkehr führen die Präsidentin und die für die Finanzbuchhaltung zuständige, von der Mitgliederversammlung bevollmächtigte Person (Quästorin oder externer Treuhänder) Einzelunterschrift.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Es kann auch eine juristische Person mit der Revision beauftragt werden.

Art. 20 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 22 Statutenänderung, Auflösung

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Nach Abschluss der Auflösung vorhandenes Vermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 23 Datenschutz

Der Verein führt kein eigenes Mitgliederverzeichnis. Die Mitglieder sind in der zentralen Datenbank von BPW Switzerland erfasst. Das Verzeichnis enthält u.a. folgende Daten über die Mitglieder: Name und Vorname, Beruf und Titel, Adressen, Telefonnummern, Email und Clubzugehörigkeiten. Ergänzungen und Änderungen der eigenen Angaben können von den Mitgliedern selbst elektronisch vorgenommen werden.

Innerhalb des Vereins dürfen die Mitgliederdaten den Mitgliedern bekannt gegeben und zum persönlichen Gebrauch im Rahmen des Vereinszwecks herausgegeben werden. Der Verein ist ermächtigt, Mitgliederdaten an Dritte und an Mitglieder zu kommerziellen Zwecken im Rahmen des Vereinszwecks herauszugeben.

Art. 24 Ergänzende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie die Statuten des BPW Switzerland.

Art. 25 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14. März 2018.

Sie treten in Kraft auf den 15. März 2018 und ersetzen die Statuten vom 12. März 1975, 15. März 1989, 12. März 1997, 16. März 2005, bzw. 10. März 2010.